



# Bekanntmachung der Gemeinde Hofstetten

## über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes (§ 3 Abs. 2 BauGB)

### “Hofstetten Mitte I“

Der Gemeinderat Hofstetten hat in der Sitzung vom 26.07.2023 den Entwurf des Bebauungsplans „Hofstetten-Mitte I“ mit Begründung in der Fassung vom 26.07.2023 gebilligt und beschlossen, den o. g. Plan nach Maßgabe des § 4a Abs. 3 i. V. mit § 3 Abs.2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 18.01.2023 sind Anregungen eingegangen. Die Berücksichtigung bzw. die Umsetzung von Teilen dieser Anregungen erfordert eine erneute öffentliche Auslegung.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hofstetten. Der Geltungsbereich umfasst den Straßenabschnitt der Landsberger Straße zwischen Einmündung Ammerseestraße und der Kurve der Landsberger Straße (bei Hausnummer 27) westlich der Einmündung Westerschondorfer Straße.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (§ 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Ziel und Zweck der Planung ist es unter anderem die Identität der Ortsmitte sowie vorhandene Qualitäten zu sichern und fortzuentwickeln. Um die Ziele auch während der Aufstellung zu sichern wurde für den überplanten Bereich eine Veränderungssperre erlassen.

Durch die Aufstellung und Verwirklichung des Bebauungsplans ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensumstände der in der Umgebung wohnenden und arbeitenden Menschen. Sonstige mehr als geringfügige, schutzwürdige und erkennbare Belange sind nicht ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gebiet im Ortskern von Hofstetten und die Begründung beide in der Fassung vom 26.07.2023 liegen in der Zeit vom

22.08.2023 bis einschließlich 29.09.2023

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen in 86932 Pürgen, Weilheimer Straße 2, 1 Stock, Zimmer Nr. 11, während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Hofstetten Mitte I“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Unterlagen mit der Bekanntmachung zu dem Bauleitverfahren sind im Internetauftritt der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen unter <https://www.vg-puergen.de/> bei Aktuelles & Termine der Gemeinde Hofstetten unter Bekanntmachungen eingestellt.

Ortsüblich bekanntgemacht durch  
Anschlag an die Amtstafel der  
Verwaltungsgemeinschaft und den Amtstafeln der  
Gemeinde Hofstetten am 11.08.2023  
abgenommen am .....  
Pürgen

i.A. Vogt



Pürgen, den 03.08.2023

i. A.

U. Vogt  
Vogt



Das betroffene Gebiet der erneuten Auslegung des Bebauungsplans ist schwarz gestrichelt umrandet.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen unter „Datenschutz“ öffentlich ausliegt.